

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Erstattung der Elternbeiträge und Verpflegungskosten wegen des Streiks in den städtischen Kindertageseinrichtungen****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Rat	12.05.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt aufgrund des Streiks der Erzieherinnen und Erzieher in den städtischen Kindertageseinrichtungen vorbehaltlich des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung die anteilige Rückerstattung des Monatsbeitrags sowohl für den Elternbeitrag als auch für die Verpflegungskosten des Mittagessens nach der Zahl der Schließungstage. Die Finanzierung erfolgt aus den durch die Bestreikung der städtischen Kindertagesstätten eingesparten Personalaufwänden. Darüber hinausgehende Einsparungen sollen der weiteren Haushaltskonsolidierung zum Ausgleich der bestehenden Unterfinanzierung im Kita-Bereich dienen.

Alternative 1:

Der Rat beschließt für den Fall eines mehr als 11 Arbeitstage andauernden Streiks bei den städtischen Kindertageseinrichtungen vorbehaltlich des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung die anteilige Rückerstattung des Monatsbeitrags sowohl für den Elternbeitrag als auch für die Verpflegungskosten des Mittagessens nach der Zahl der Schließungstage. Die Finanzierung erfolgt aus den durch die Bestreikung der städtischen Kindertagesstätten eingesparten Personalaufwänden. Darüber hinausgehende Einsparungen sollen der weiteren Haushaltskonsolidierung zum Ausgleich der bestehenden Unterfinanzierung im Kita-Bereich dienen.

Alternative 2:

Der Rat beschließt **keine** anteilige Rückerstattung sowohl für den Elternbeitrag als auch für die Verpflegungskosten des Mittagessens vorzunehmen, solange die streikbedingte Schließung der städtischen Kindertageseinrichtungen im Kalenderjahr 2015 weniger als insgesamt 24 Tage andauert.

Haushaltsmäßige Auswirkungen☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung für die Dringlichkeit:

Nach der Urabstimmung der Gewerkschaften ist von der örtlichen Streikleitung mitgeteilt worden, dass die Erzieherinnen und Erzieher in den 229 städtischen Kindertagesstätten in Köln ab Montag, 11. Mai 2015, für voraussichtlich zwei Wochen in den Ausstand treten werden.

Die Stadt organisiert eine Notbetreuung, mit der jedoch nur knapp 3.000 der insgesamt etwa 17.000 Kinder versorgt werden können. Die meisten Eltern müssen die Betreuung ihrer Kinder selbst organisieren, was mit hohen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen verbunden ist.

Zur Würdigung dieser schwierigen Situation für die Eltern und zur – zumindest teilweisen – Kompensation ihrer Belastungen sollen sie Planungssicherheit erhalten, so dass eine Ratsentscheidung umgehend zu treffen ist.

Begründung

Im Jahr 2015 sind die städtischen Kindertageseinrichtungen bisher an 3 Tagen aufgrund von Warnstreiks ganz oder teilweise geschlossen geblieben. Ab dem 11.05.2015 wurde ein mindestens zweiwöchiger Streik angekündigt. Dies bedeuten weitere 9 Schließungstage.

Zur grundsätzlichen Frage einer Verpflichtung der Kommune zur (anteiligen) Erstattung von Elternbeiträgen wurde im Jahr 2009 gutachterlich folgendes festgehalten:

Der Teilnahmebeitrag für Kitas ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG NRW eine öffentliche Abgabe besonderer Art (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.03.1985- 8 B 11.84, K StZ 85,129, Urteil vom 15. Juli 1988- 7 C 5.87, DVBl. 89,413; OVG Münster, Beschluss vom 17.09.1993- 16 B 2069/03, NVwZ 1994, 198). Bei der Frage der Erheblichkeit von Leistungsmängeln finden daher die Grundsätze des privaten Vertragsrechts keine Anwendung. Das bedeutet, dass nicht bereits jede Nicht- oder Schlechterfüllung der Betreuungspflicht zu einer entsprechenden Minderung

des Gebührenanspruchs führt.

Bei der Gebühren, die ja für eine besondere „Gegenleistung“ der Verwaltung erhoben werden, hat die Rechtsprechung entschieden, dass dann ein Rückerstattungsanspruch besteht, wenn die erhobene Gebühr in einem groben Missverhältnis zu der vom Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistungen steht (sog. Äquivalenzprinzip). Nach dem vom Bundesverwaltungsgericht geprägten „Grundsatz der Typengerechtigkeit“ ist ein solche Missverhältnis dann gegeben, wenn mehr als 10 v. H. der von einer (Gebühren)Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“, d. h. dem Regelfall, widersprechen (vgl. BVerwG, B. v. 28. 3. 1995 – 8 N 3.93 –, DÖV 1995 S. 826; vgl. auch OVG NRW, U. v. 17. 3. 1998, Az.: 9 A 1430/96).

Ausgehend davon, dass die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze den Kindern für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr zur Verfügung gestellt werden und die Beiträge lediglich monatlich zu entrichten sind, dürfte eine relevante Leistungsstörung in Betracht kommen, wenn infolge des Streiks mehr als 10 % der Leistung entfallen. Grundlage für die Berechnung ist die Zahl der Streiktage im Vergleich zu den Betreuungstagen im Kindergartenjahr.

Aus dem Wesen der Mitfinanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen aus dem Aufkommen aus den Elternbeiträgen folgt, dass der Ermessensspielraum des Gesetzgebers größer ist als etwa im Steuerrecht (OVG NRW, U. v. 13. Juni 1994 - 16 A 2645/93 -, Rdnr. 13).

Im vorliegenden Fall bedeutet das, dass eine Störung in Bezug zum gesamten Kindergartenjahr zu sehen ist und erst ab einer Streikdauer von mehr als 10 % der Betreuungstage pro Jahr beachtlich ist.

Zu beachten ist, dass lediglich rund 10 % der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen durch Elternbeiträge finanziert werden. Die Betriebskosten setzen sich aus Personal- und Sachkosten einschließlich der Mieten für die Räume zusammen. Eine Bereicherung des öffentlichen Haushaltes durch Einbehaltung dieser Elternbeiträge, ohne dass eine Leistung erbracht wird, ist also ausdrücklich nicht gegeben.

Unabhängig davon ist aber zu berücksichtigen, dass die meisten Eltern nun vor großen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen stehen, um die Betreuung ihrer Kinder an den Streiktagen sicherzustellen. Zur Würdigung dieser schwierigen Situation für die Eltern und zur – zumindest teilweisen – Kompensation ihrer Belastungen sollen sie Planungssicherheit erhalten.

Die Verwaltung schlägt daher die anteilige Erstattung der Elternbeiträge sowie der Verpflegungsaufwendungen für die Anzahl der Schließungstage vor.

Es ergibt sich eine anteilige Erstattung für Elternbeitrag und Verpflegungskosten, die auf der Basis von 20 Tagen je Monat nach dem für Mai 2015 festgesetzten Beitrag und Verpflegungsentgelt zu berechnen sind. Bei geschätzten 12 Tagen von April bis 22.05.2015 würden also 12/20 des Beitrags Mai erstattet.

Ausgehend von 12 Tagen ist mit einer Summe von rund 800.000 € an Elternbeiträgen plus 300.000 € für das Mittagessen zu rechnen.

Die Finanzierung der Mindererlöse erfolgt aus den eingesparten Personalkosten.